

Modernisierung des Unterhaltsrechts – Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz

Bislang gilt im Unterhaltsrecht im Residenzmodell (Aufenthalt des Kindes bei einem Elternteil und Umgang des anderen Elternteils) für minderjährige Kinder der Grundsatz „ein Elternteil betreut und ein Elternteil bezahlt“. Für die Unterhaltspflicht des mitbetreuenden Elternteils ergibt sich nur dann ein Unterschied, wenn eine exakt hälftige Betreuung (Wechselmodell) vorliegt. Die Reform soll Änderungen für die Fälle bringen, in denen ein Elternteil wesentlich, aber nicht genau hälftig mitbetreut (asymmetrisches Betreuungsmodell).

In diesen Fällen soll die Betreuungsleistung des mitbetreuenden Elternteils mit ins Gewicht fallen und sich auf die Unterhaltsberechnung auswirken. Eine wesentliche Zeit der Betreuung soll bei einem Betreuungsanteil von mehr als 29% gegeben sein. Eine Betreuung an jedem zweiten Wochenende und in den hälftigen Schulferien reicht hierfür nicht aus.

In allen Fällen einer Betreuungsleistung von 30 % bis 49 % soll also ein neues Rechenmodell angewandt werden, um die Barunterhaltspflicht des mitbetreuenden Elternteils zu senken. Berücksichtigt werden sollen die Einkünfte beider Eltern.